

Gemeinnütziger
deutsch-georgischer
Kulturverein "Kolchis e.V."

Satzung Kolchis e.V.

Vorstand:

- 1. Vorsitzende:** Nana Shanava
- 2. Vorsitzende:** Ingeborg Saur
- Schriftführer:** Anne Baltzer
- Kassenwart:** Bernd Ahlborn

weitere Gründungsmitglieder:

Dorothee Flötotto- Schröder
Petra Wirkus
Anna-Maria Dudek
Ulrich Glette

§ 1

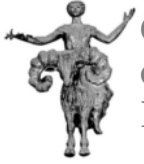
Name, Sitz, Eintragungen, Geschäftsjahr

1. Der deutsch-georgische Kulturverein soll den Namen „Kolchis e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Zweck ist die Förderung der Beziehung zwischen Deutschland und Georgien.
 2. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch den Kulturaustausch zwischen Deutschland und Georgien sowie durch die Förderung Gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte in Georgien, insbesondere in Tsalenjikha (Westgeorgien)
 3. Der Verein soll die georgische Kultur (Kunst, Tanz, Musik, Literatur, Esskultur) Nahe bringen und bekannt machen.
-



§ 3

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten außer Kostenersatz keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, Tod sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtstätigkeit spätestens zum Ende des Kalenderjahres.
3. Die Mitgliedschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

§5

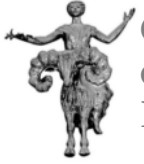
Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung



§7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, einem Kassenwart und einem Schriftführer.

Die Vereinsgeschäfte führt der Vorsitzende sowie der Kassenwart.

Aufgabe des Vorstandes sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlungen für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wird ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit den Beschränkungen auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt

§ 8

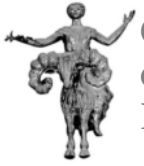
Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein. Vertretungsberechtigt sind der oder die Vorsitzenden sowie der Kassenwart jeweils allein, der Schriftführer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9

Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
 2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.
 3. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen.
-



4. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Stimmen muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.
5. Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Hierzu wird durch den Vorstand des Vereins mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Ferner findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn es der Vorstand des Vereins oder mindestens die Hälfte aller Mitglieder verlangen.
 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann für maximal 1 Mitglied schriftlich übertragen werden.
 3. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme für Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in der Hauptversammlung notwendig.
 4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Vorstands
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstands und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen, Vereinsauflösung und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss bis spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
-



6. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dem § 9 der Satzung Quorum beschlossen werden.
2. Insofern die Versammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende Liquidator.

§ 12

Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Georgisch Orthodoxe Kirchengemeinde in München.

Herdecke, den 19.10.2007
